

Richtlinie

zum Besitz, Beantragung und Rückgabe von Startpässen

1. Grundlagen

(1) Die Grundlage für diese Richtlinie bilden die Bestimmungen der Deutschen Triathlon Union (DTU).

(2) Der TVMV ist für die Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen und Beschlüsse der DTU im Land Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich.

(3) Diese Richtlinie soll zu einer einheitlichen und für alle übersichtlichen Verfahrensweise bei

- der Beantragung und Rückgabe von Startpässen,
 - der Verwaltung der Startpassinhaberdaten und
 - der Abrechnung von Startpassgebühren
- im Bereich des TVMV beitragen.

2. Startrecht

(1) Der Sportler erwirbt mit dem Startpass ein Startrecht im Verbandsgebiet der DTU und im Ausland. Weiteres regelt die Sportordnung der DTU.

(2) Für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften ist der Besitz eines gültigen Startpasses Voraussetzung.

3. Beantragung von Startpässen

(1) Neue Startpässe können nur durch die Mitgliedsvereine des TVMV für ihre Vereinsmitglieder bestellt werden.

(2) Vom Athleten ist im Internet (www.dtu-info.de) der entsprechende Vordruck auszufüllen (bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) und an den Verein weiterzuleiten.

(3) Es werden nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge bearbeitet.

(4) Die Vereine können nur Startpässe entsprechend ihrer gemeldeten Mitgliederzahl beim TVMV beantragen.

(5) Eine Neubeantragung ist jeder Zeit möglich. In der Regel senden die Vereine ihre Startpassanträge gesammelt bis zum 28.02. eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle.

(6) Die Bearbeitung von Neuanträgen erfolgt erst nach Zahlungseingang der Startpassgebühren beim TVMV.

4. Gültigkeitsdauer

- (1) Der Startpass hat eine Gültigkeit von 01.12. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Die Gültigkeit verlängert sich automatisch, außer die Punkte 6.(1),(2) oder 8.(4) kommen zur Anwendung.

5. Startpassnummer

- (1) Die Startpassnummer wird wie folgt vergeben:

Ziffer 1 und 2:	Landesverband, 08 für TVMV
Ziffer 3 bis 6:	Vereinsnummer: 001 bis 013
Ziffer 7 bis 12:	individuelle Nummer des Athleten
Ziffer 13 bis 16:	Geburtsjahr des Athleten

6. Startpassrückgabe

- (1) Bei Vereinswechsel, -austritt oder Startpasskündigung muss der Startpass vom Athleten dem bisherigen Verein bis zum 01.12. des laufenden Jahres zurückgegeben werden und von diesem dann bis spätestens 05.12. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des TVMV zurückgeschickt werden. Wechselfristen werden durch die Sportordnung geregelt.
- (2) Nicht zurückgegebene Startpässe behalten ihre Gültigkeit und werden den Vereinen ein weiteres Jahr in Rechnung gestellt.
- (3) Entstehende Kosten für eine eventuelle nachträgliche Sperrung eines Startpasses trägt der beantragende Verein.

7. Startpassverlust

- (1) Bei Verlust eines Startpass beantragt der Verein für seinen Athleten beim TVMV eine Zweitschrift.
- (2) Die Kosten i.H.v. EUR 10,00 trägt der Verein. Diese sind mit der Antragstellung auf das Konto des TVMV zu überweisen.

8. Startpassgebühren

- (1) Die Lizenzgebühr beträgt pro Jahr 25,00 €. Für Jugendliche der Altersklassen Jugend A und jünger kostet der Startpass EUR 13,00 pro Jahr.
- (2) Die Vereine erhalten zu Beginn des Jahres vom TVMV eine Rechnung über die zu zahlenden Lizenzgebühren. Grundlage bildet die Anzahl der an den Verein ausgegebenen Startpässe minus der Rückgaben nach Punkt 6.(2).
- (3) Nicht rechtzeitig an den Landesverband zurückgegebene Startpässe, vergleiche Punkt 6.(4), gelten als gültig und müssen weiter durch die Vereine bezahlt werden.
- (4) Die Startpässe werden an die Vereine erst nach Zahlungseingang der Startpassgebühren und der Jahresbeiträge ausgegeben.

9. Verbandszeitschrift

(1) Allen Startpassbesitzern wird kostenlos die Zeitschrift „TRIATHLON“ an die im Startpassantrag angegebene Adresse geschickt.

Die Zeitung erscheint regelmäßig achtmal im Jahr.

(2) Bei Änderung der Anschrift ist der Verein/Sportler für die Mitteilung an den TVMV verantwortlich. Die Mitteilung muss schriftlich (E-Mail/ Fax/ Brief) durch den Verein erfolgen.

10. Erweiterter Versicherungsschutz

1) Alle Startpassinhaber erhalten mit ihrem Startpass einen erweiterten Versicherungsschutz beim Training. Weitere Informationen und genaue Regelungen sind über die DTU (www.dtu-info.de) zu erfahren.

11. Datenspeicherung

(1) Die im Startpassantrag gemachten Angaben zur Person werden elektronisch gespeichert.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, einen regelmäßigen Startpassdatenabgleich mit der DTU vorzunehmen. Die Deutsche Triathlon Union erfasst alle bundesweiten Startpassdaten. Eine mehrfache Startpassbesitz bzw. die Doppelmitgliedschaft soll dadurch ausgeschlossen werden.

(3) Der Vergleich mit der DTU erfolgt immer rechtzeitig vor dem Erscheinen der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „TRIATHLON“.

(4) Außer an die DTU gibt der TVMV keine gespeicherten Daten der Startpassinhaber weiter.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Alle vorherigen Regelungen des TVMV sind ungültig.

Präsidium